

Wir bestätigen hiermit auch im Namen von Lomasselli, daß die Lenker des Gutachtens den beigefügten Prüfbedingungen unter der Gutachten-Nr.

W. KRANEHL

Import/Export

Großmannstr. 28
2000 Hamburg 28
Telefon (040) 23 15 09
Telex 2 12 037 kraw d

Verone- u. Westbank AG, Hamburg
(BLZ 200 300 00) 2/13371
Deutsche Bank AG, Hamburg
(BLZ 200 700 00) 4/05811
Postsparkonto, Hamburg
(BLZ 200 100 20) 212 91 - 201

956 - 223/85

entsprechen.

Ab 1. Juli 1985 besitzt allein dieses rote Gutachten die von uns geschützte rechtliche Gültigkeit zur Eintragung in die KFZ-Papiere. Alle anderen Ausfertigungen, besonders Fotokopien, sind ungültig.

24. Juni 1985
AK/zr

WILHELM/KRAWEHL IMPORT
Motorrad-Markenzubehör

Herrn Peter Krawehl



Prüfberichte

Nr. 956 - 223/85
Über Sonderlenker
Typ Stamm lenker
Hersteller Lomasselli
Ver. G. Reiss Pombel 25016
10190 Toffen
11411er
Ver. Lebtfirma Wilhelm Krawehl
Großmannstr. 28
2000 Hamburg 28
Antragsteller Ver. Lebtfirma
Vorbereitung Abteilung Technische Dienstleistungen
und Fahrzeugprüfung

(Bezeichnet der Prüfbericht Nr. 956 - 223/85)

Der Sonderlenker wurde vom TÜV Rheinland
verschiedenartig besondertlich der Beschaffenheit
geprüft.
Eine Prüfung an demselben Objekt ist nicht
bekannt und dieses Prüfberichte

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfämter in den Bundesländern	Prüfbericht 956 - 223/85 Seite 2
Prüfbericht Nr. 956 - 223/85		
Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei Fahrzeugprüfungen nach § 19 Abs. 2 StbZVO		
Über	Sonderlenker	
Typ	Stamm lenker	
normale Ausführungen	J 014 9	
abnorme Ausführungen	1 und 11	
0 Allgemeines		
Mit dem Einbau des Sonderlenkers Typ Stamm lenker erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Zur Wieder-Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV/TOR/TR) zur Prüfung nach § 19 Absatz 2 StbZVO vorgestellt werden.		
Diese Arbeitsunterlage kann auch bei Fahrzeugprüfungen nach § 21 StbZVO herangezogen werden.		
Der Antragsteller muß jeden Sonderlenker ohne Beschädigung bei 0,85 dieser mit einer genauen und in diesem Prüfbericht beschriebenen Abmessung übereinstimmt.		
Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Zulassungsstellen) zu beantragen.		
Name und Anschrift des Antragstellers		
Wilhelm Krawehl Großmannstr. 28 2000 Hamburg 28		

Alleinimporteur für

AGV	Krawehl-Junior
Baruffaldi	Mikuni
Cheng Shin	Scott
Derale	Tommaselli
Krawehl-Leder	Vendramini

und größter deutscher Jofama-Importeur



Wilhelm Krawehl · Import · Postfach 303044 · 2000 Hamburg 36

Import-Großhandel
Große Bleichen 32
2000 Hamburg 36
Telefon (040) 34 13 71-75
Telex 2 12 637 krawl d
Telegramme Wilkrawehl Hamburg

Vereins- u. Westbank AG, Hamburg,
(BLZ 200 300 00) 2/13371
Deutsche Bank AG, Hamburg,
(BLZ 200 700 00) 4/05811
Postscheckkonto: Hamburg,
(BLZ 200 100 20) 21297-201

Hamburg,

21.07.81

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen hiermit auch im Namen von Tommaselli,
daß die Lenker des Gutachtens den beigefügten Prüf-
bedingungen unter der Gutachten-Nr.

956 - 159/81

entsprechen.

WILHELM KRAWEHL IMPORT
MOTORRAD-MARKENZUBEHÖR



ppa. Alexander Krawehl





TÜV RHEINLAND

TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR

Zusammenfassendes
GUTACHTEN
Nr. 956 - 159/81

aller bisher geprüften Ausführungen des Sonderlenkers Typ: Stummellenker

Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer zum

Sonderlenker Typ Stummellenker

zur Begutachtung nach § 19(2) oder § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Der Sonderlenker wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden. Nach der Begutachtung durch den aaS/P muß diese Änderung von der zuständigen Zulassungsstelle aus dem Fahrzeugbrief in den Fahrzeugschein übertragen werden.

Firma
Wilhelm Krawehl
Große Bleichen 32
2000 Hamburg 36

fügt jedem verkauften Sonderlenker eine Bescheinigung bei, daß dieser mit einer in diesem Gutachten beschriebenen Ausführung übereinstimmt.

Das Gutachten umfaßt

- die normalen Ausführungen 1 bis 9 und
- die gekröpfte Ausführung I.

Bei Anwendung dieses Gutachtens ist die Gültigkeit der Prüfgrundlage zu beachten.

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr	956 - 159/81 Blatt 2
	<p>1 <u>Art des Fahrzeugteils:</u> Sonderlenker</p> <p>2 <u>Typ:</u> Stummellenker</p> <p>3 <u>Hersteller:</u> Tommaselli Via G. Reiss Romoli 250/14 10148 Torino Italien</p> <p>4 <u>Vertriebsfirma:</u> Wilhelm Krawehl Große Bleichen 32 2000 Hamburg 36</p> <p>5 <u>Kennzeichnung:</u> <u>Normale Ausführung</u> Lenkerstummel: Teilenummer und Herstellerschriftzug - Tommaselli - von vorne lesbar im Lenkerrohr in der Nähe der Klemmschelle eingeschlagen, anschließend verchromt. Klemmschelle: Herstellerschriftzug - Tommaselli - um die Senkung der Klemmschraube M 12, Teilenummer auf dem Gußflansch des Klemmschaftes von außen lesbar eingeschlagen (siehe Anlage 1, Blatt 2).</p> <p><u>Gekröpfte Ausführung</u> Lenkerstummel: Teilenummer im gekröpften Teil des Lenkerrohres von oben lesbar in der Nähe der Klemmschelle eingeschlagen, anschließend verchromt. Selbstklebendes ovales Schild mit Herstellerschriftzug - Tommaselli - im oberen Teil des Lenkerrohres angebracht. Klemmschelle: Herstellerschriftzug - Tommaselli - und Herstellungsland - Made in Italy - um die Senkung der Klemmschraube M 12 x 40 von außen lesbar eingeschlagen (siehe Anlage 2).</p>	

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr	956 - 159/81 Blatt 3
	<p>6 <u>Beschreibung und Abmessungen:</u> siehe Anlage 1 und 2.</p> <p>7 <u>Prüfgrundlage</u> Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Vkb1. Heft 17/1978, S. 366)</p> <p>8 <u>Ergebnis und Beurteilung</u> Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Sonderlenker entsprechen hinsichtlich ihrer Festigkeit den Anforderungen der Prüfgrundlage. Eine Begutachtung der Anbauverhältnisse wurde nicht durchgeführt.</p> <p><u>Anmerkung MONTAGEHINWEIS</u> Bei der Montage der gekröpften Ausführung I des Sonderlenkeradtyps "Stummellenker", muß die Klemmschraube (Zylinderschraube mit Innensechskant, M 12 x 40, DIN 7984) mit mindestens 8,3 daNm angezogen werden !</p> <p>9 <u>Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer</u> Der Sonderlenker ist bei der Begutachtung nach § 19(2) oder § 21 StVZO hinsichtlich der Anbauverhältnisse zu begutachten. Dabei dient die Anlage 3 dieses Gutachtens als Arbeitsunterlage.</p> <p>10 <u>Anlagen</u> Anlage 1: Schema und Tabelle der <u>normalen</u> Sonderlenker-Ausführungen Blatt 1 und 2 Anlage 2: Schema und Tabelle der <u>gekröpften</u> Sonderlenker-Ausführung Anlage 3: Hinweise für den aaS/P Blatt 1 und 2</p>	

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr	956 - 159/81 Blatt 4
	<p>Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4.</p> <p>Köln, den 30. Juni 1981 w-m-the</p> <p>TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Der amtlich anerkannte Sachverständige</p> <p></p>	

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr	956 - 159/81 Anlage 1 Blatt 1
	<p>Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden.</p> <p><u>Schema der normalen Ausführung</u></p>	

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 159/81 Anlage 1 Blatt 2							
Ausführungszeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (°)	f (mm)	g (mm)	β (mm)	Bemerkungen
1	251	283,5	75	31	32	45	47	40	22x2
2	252	283,5	75	31	35	45	47	40	22x2
3	253	283,5	75	31	36	45	47	40	22x2
4	254	283,5	75	31	38	45	47	40	22x2
5	257	283,5	75	31	35	45	47	40	22x2 Kabelaustrittslöcher ca. 180 mm vor Lenkerenden
6	261	283,5	75	31	33	45	47	40	22x2
7	270	283,5	75	31	34	45	47	40	22x2
8	271	283,5	75	31	33	45	47	40	22x2 Kabelaustrittslöcher ca. 180 mm vor Lenkerenden
9	281	283,5	75	31	37	45	47	40	22x2

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 159/81 Anlage 2							
Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden.									
<u>Schema der gekropften Ausführung</u>									
Ausführungszeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (°)	f (mm)	g (mm)	β (mm)	Bemerkungen
1	280	260	65	31	35	72	45	33	22x3 Kabelaustrittslöcher ca. 180 mm vor Lenkerenden

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 159/81 Anlage 3 Blatt 1	
Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse			
1 Allgemeines			
Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein. Hierbei sind auch die Vorschriften der StVZO, insbesondere §§ 30, 32(3), 38 und 38a StVZO zu erfüllen.			
2 Hydraulische Bremsanlage			
Bei hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage liegen; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Bremsen- bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß in der gewählten Arbeitslage von Hauptzylinder und Vorratsbehälter ausreichende Volumenreserve und Entlüftungsfähigkeit des Bremssystems gewährleistet sind.			
Eine funktionsgerechte Anbauweise ist u.a. gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß das Schnüffeloch sicher überdeckt wird, d.h. daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.			
Dies ist sowohl bei Leergewicht als auch bei Belastung mit einer Person und je nach Sitzplatzzahl auch mit 2 Personen zu überprüfen. Ferner ist der vollständige Verschleiß der Bremsbeläge in die Beurteilung mit einzubeziehen.			
3 Lenkereinschlagwinkel und Freiraum			
Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 30° nach jeder Seite. Der Freiraum zwischen Lenkerenden und Lenkergriffflächen sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber Teilen des Fahrzeuges und/oder seiner Verkleidung muß bei Lenkereinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkereinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.			
Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkereinschlag unter Berücksichtigung von Satz 1 so begrenzt werden, daß der in Satz 3 geforderte Freiraum erreicht wird.			

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 159/81 Anlage 3 Blatt 2	
4 Sicherung gegen unbefugte Benutzung			
Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.			
5 Sicht auf Instrumente und Kontrolleuchten			
Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrolleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.			
6 Lenkerbreite			
Die wirksame Lenkerbreite darf nicht größer/kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugtyps vorgesehen hat.			
Soll ein Sonderlenker mit größerer/geringerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist die Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen.			
Falls ein Fahrzeughersteller eine ablehnende Stellungnahme abgibt, die nicht technisch begründet ist, ist durch Fahrversuch zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs nach § 38 StVZO gewährleistet ist.			
7 Verlegung von Seilzügen und Leitungen			
Seilzüge, elektrische und ggf. hydraulische Leitungen müssen so bemessen und ggf. befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhaken oder Beschädigen bei Lenk- und Federungsbewegungen ausgeschlossen ist.			
8 Weitere Unterlagen			
Bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen:			
- Bescheinigung des Sonderlenker-Herstellers (s. Deckblatt)			
- Anbauanleitung			
- ggf. Bescheinigung über Neigung des Bremsflüssigkeitsbehälters (s. Abschn. 2)			
- ggf. Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers über abweichende Lenkerbreite (s. Abschn. 6)			
9 Angaben zum Fahrzeugbrief			
Ziffer 33: SONDERLENKER "TOMMASELLI ..."			
NEIGG.D.BREMSSEL.-RECH...GRAD**			